

Informationen zur Digitalisierung der Verfahren der Abfallverbringung

Bottom Line Up Front – Kernaussage vorab:

Für die digitalen Verfahren der Abfallverbringung braucht jeder sogenannte Betreiber im Sinne des Artikel 2 Nr. 13 der VO (EU) 2025/1290 eine Hauptidentifikationsnummer gemäß Artikel 9 VO (EU) 2025/1290. Als Hauptidentifikationsnummer im neuen zentralen System der EU dient die EORI-Nummer. Sofern Ihnen keine EORI-Nummer zugewiesen wurde, dient, die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer als Hauptidentifikationsnummer zur Identifizierung, um Zugriff im neuen zentralen System der EU zu erhalten.

Einführung der digitalen Verfahren der Abfallverbringung

Ab dem 21. Mai 2026 sollen alle Verwaltungsverfahren der Abfallverbringung, d. h. Verfahren für die Verbringung notifizierungspflichtiger Abfälle und solche die ausschließlich den Informationspflichten unterliegen, in ein digitales System überführt werden (siehe Artikel 27 Abfallverbringungsverordnung (EU) 2024/1157 (VVA)).

Die genaue Ausgestaltung der Anforderungen an ein solches digitales System wurden mit dem am 17.07.2025 erlassenen Durchführungsrechtsakt zur elektronischen Übermittlung und dem elektronischen Austausch von Informationen (EU) 2025/1290 festgelegt. Dieser Rechtsakt beschreibt u.a. die technischen und organisatorischen Anforderungen.

Die europäische Kommission entwickelt gegenwärtig ein Zentrales System, das die elektronische Übermittlung und den elektronischen Austausch von Informationen und Dokumenten gem. Artikel 27 Abs.1 VVA ermöglicht. Dieses zentrale System kann von den Beteiligten direkt genutzt werden, und stellt auch einen Knotenpunkt zur Verfügung für den Austausch von Informationen und Dokumenten in Echtzeit zwischen sog. verfügbaren Systemen und verfügbarer Software. Unabhängig von der Art des Zugriffs muss jeder sogenannte Betreiber sich erst im System identifizieren.

Wie identifizieren sich sogenannte Betreiber im System?

„**Betreiber**“ gemäß Artikel 2 Nr. 13 VO (EU) 2025/1290 ist jede natürliche oder juristische Person, die eine Verbringung von Abfällen durchführt, durchzuführen beabsichtigt oder daran beteiligt ist und als Notifizierender, eine Person, die eine Verbringung veranlasst, Transportunternehmen, Empfänger, Abfallerzeuger oder eine Abfallbewirtschaftungsanlage handelt, unabhängig davon, ob diese Person in beruflicher Eigenschaft handelt oder nicht, mit Ausnahme der zuständigen Behörden und der an Kontrollen beteiligten Behörden.

Die Systeme und die Software identifizieren die Betreiber anhand ihrer Hauptidentifizierungsnummer. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 (EU) 2025/1290 ist die EORI-Nummer die Hauptidentifizierungsnummer für Betreiber, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 für Zollzwecke registriert sind.

Für Betreiber, die nicht über eine EORI-Nummer identifiziert werden, werden die Mitgliedstaaten in Artikel 9 Absatz 3 (EU) 2025/1290 aufgefordert, der Kommission eine Hauptidentifizierungsnummer mitzuteilen. Für Betreiber mit Sitz in Deutschland, die nicht gemäß Artikel 9 Abs. 2 (EU) 2025/1290 identifiziert werden können, ist die Hauptidentifizierungsnummer:

1. die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach § 2 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes für Betreiber, denen gemäß § 8 der Verordnung über das Register über Unternehmensbasisdaten in Verbindung mit § 1 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer zugeteilt wird. Als Hauptidentifizierungsnummer ist hierbei lediglich das Länderkennzeichen „DE“ mit den folgenden 9 Ziffern der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer anzugeben, Beispiel: DE123456789.
2. eine Kennnummer entsprechend § 28 Absatz 1 Nachweisverordnung für Betreiber, die nicht über eine EORI-Nummer oder eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer identifiziert werden können. Diesen Betreibern wird von der zuständigen Behörde eine solche Kennnummer erteilt, soweit eine solche Kennnummer noch nicht zugewiesen wurde.

Was ist die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer?

Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer ist das führende Ordnungsmerkmal zur eindeutigen Identifizierung von Unternehmen im Verwaltungskontext. Jedem Unternehmen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes (UBRegG) wird eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für das Unternehmen zugeordnet. Als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen dient nach § 2 Absatz 1 Satz 2 UBRegG die Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung. Perspektivisch sollen durch die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer Mehrfachmeldungen der Stammdaten an unterschiedliche Register vermieden werden (Once-Only-Prinzip). Gleichzeitig sollen mit dem Basisregister für Unternehmen die Qualität der Registerdaten in den angeschlossenen Verwaltungen und der amtlichen Statistik verbessert werden. Innerhalb des Registers werden Stammdaten, wie Name, Sitz, Geschäftsanschrift, Rechtsform und Wirtschaftszweig erfasst sowie ausgewählte Identifikationsnummern. Mit der Anbindung an das Basisregister erhalten Verwaltungsstellen die Möglichkeit, aktuelle Stammdaten zu Unternehmen abzurufen.

Wie erhalte ich die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer?

Als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen dient die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung, welche vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt wird. Weitere Hinweise zur Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten Sie unter dem Internetauftritt des Bundeszentralamts für Steuern unter: www.bzst.de/widnr/ oder direkt über den QR-Code



Nutzung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für die Verfahren der Abfallverbringung

Das Basisregister für Unternehmen befindet sich derzeit noch im Aufbau. Um unnötigen Verwaltungsaufwand sowohl auf der Seite von Unternehmen als auch auf der Behördenseite zu vermeiden, wird die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für die Digitalisierung der Abfallverbringung bereits jetzt ertüchtigt. Genutzt werden kann ausschließlich die Nummer. Ein Rückgriff auf weitere, mit der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer verknüpften, Informationen findet nicht statt, da keine Anbindung an das Basisregister geplant ist.